

Geschäftsbedingungen

1. Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweiligen gültigen Preisliste.

Der Mietpreis schließt folgende Leistungen ein:

- gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer
- alle gefahrenen Kilometer (sofern nicht anders angegeben)
- Haftpflichtversicherung mit gesetzlicher Deckung
- Teilkasko mit 1.000,- EUR Selbstbeteiligung
- Vollkaskoversicherung mit 2.000,- EUR Selbstbeteiligung

2. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Treibstoff, Öl und Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Dazu gehört auch die ständige Überwachung des Verkehrs und der Betriebssicherheit des Fahrzeuges. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich.

3. Reservierung und Rücktritt

Sie können ihr Trike persönlich, schriftlich oder telefonisch buchen. Die Reservierung eines Trike's ist verbindlich, sobald die Anzahlung in der Höhe des halben Mietpreises bei uns eingegangen ist. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind die folgenden Anteile des voraussichtlichen Mietpreises laut Reservierungsdaten zu zahlen. Bei Rücktritt vom Vertrag bis 20 Tage vor Mietbeginn sind 15%, bei Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn sind 25 %, bei Rücktritt vom Vertrag ab 5 Tage vor Mietbeginn sind 50 % des Mietbetrages fällig. Das Fahrzeug ist spätestens 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Der Wert von Gutscheinvertträgen kann nicht gegen Bargeld abgelöst werden. Der Gutschein ist gültig bis zu dem im Vertrag angegebenen Termin. Sollte ein vorbestelltes Fahrzeug infolge Unfall, technischen Defekts, höherer Gewalt, Verkauf oder verspäteter Rückgabe durch einen Vormieter nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, insbesondere keinen Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Dem Mieter ist verpflichtet, entstandene Schäden spätestens bei der Abgabe mitzuteilen.

4. Kautio

Bei der Fahrzeugübernahme muss eine Kautio in Höhe von 500,- EUR in bar hinterlegt werden. Der Erhalt der Kautio wird auf dem Mietvertrag bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschadet zurückgebracht, wird die Kautio zurückgegeben.

5. Übergabe, Rückgabe und Reinigungsgebühren

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Trike, nebst Zubehör, zum Gebrauch. Die Fahrzeuge sind in gereinigtem Zustand übergeben worden. Die Endreinigung ist bei normaler Beanspruchung im Mietpreis enthalten. Sonst fällt eine Gebühr von 25€ an. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters bzw. zu der vertraglich vereinbarten Rückgabezeit geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten, so sind für jede angefallene Stunde 30€ zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens aufgrund der verspäteten Abgabe behält sich der Vermieter vor.

6. Berechtigte Fahrer

Das Mindestalter der Fahrer(innen) beträgt 25 Jahre. Der Fahrer muss mind. 3 Jahre ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden.

7. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zu Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorfes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Verleihung.

8. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind prinzipiell mit dem Vermieter abzustimmen.

9. Reparaturen

Tritt ein Defekt auf, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hier unverzüglich zu informieren und mit ihm jedwede weitergehende Maßnahme abzustimmen. Der Mieter ist hier verpflichtet, den Weisungen des Vermieters Rechnung zu tragen. Auf Weisung des Vermieters hin ist der Mieter beispielsweise verpflichtet, die nächstgelegene vorgegebene Werkstatt aufzusuchen. Der Mieter ist auch insbesondere verpflichtet, sich um die Reparatur des Fahrzeuges zu kümmern. Der Mieter haftet für jedwede Verletzung der ihm diesbezüglich obliegenden Mitwirkungspflichten. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage des auf ihn ausgestellten Beleges, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet (s. Ziffer 11).

10. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall den Vermieter und die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens notwendig ist. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei einem geringfügigen Schaden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtl. Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Geschieht dies nicht, entfallen sämtliche Haftungsbeschränkungen.

11. Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Bei Schäden, auch während der praktischen Einweisung, haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Fahrzeuges in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall. Dem Mieter ist es gestattet, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Eventuell anfallende Abschleppkosten gehen zu Lasten des Mieters.
- Bei Schäden bei denen der Halter des unfallverursachenden Fahrzeuges und der Halter des beteiligten Fahrzeuges derselbe ist, haftet der Mieter des unfallverursachenden Fahrzeuges im Rahmen der jeweiligen Selbstbeteiligung. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.
- Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zwecken (Ziffer 7), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Des Weiteren bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht abgedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

13. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von Ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwarzenbek, sofern

- die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
- mindestens eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt.

15. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.